

Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“
(SNF-Projekt-Nr. 13DPD3-108315)

Urteilsüberlegungen und Entscheide

Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege

Verfasst von Christoph Urwyler und Marianne Aeberhard (2009)

Arbeitspapier Nr. 8



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung | 3 |
| Sanktionsentscheide im Referenzurteil | 3 |
| Urteile und Sanktionen in den Vorakten | 5 |
| Subjektive Kriterien der Urteilsfindung | 8 |
| Allgemeine Ausprägungen der Sanktionskriterien | 9 |
| Ausprägung der Sanktionskriterien für die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe | 11 |
| Ausprägung der Sanktionskriterien für die Delinquenztypen | 12 |
| Zusammenhang der Risiko- und Schutzfaktoren mit der beurteilten Straf- oder Massnahmebedürftigkeit | 18 |
| Tabellenverzeichnis | 21 |
| Abbildungsverzeichnis | 22 |
| Literaturverzeichnis | 23 |



Einleitung

In diesem Arbeitspapier werden zunächst die im Referenzurteil getroffenen Sanktionsentscheide sowie die Art und Entwicklung der bisherigen Urteile hinsichtlich der gesamten Stichprobe und der Delinquenztypen beschrieben. Dabei wird zum einen untersucht wie die Sanktionsintensität vom ersten aktenkundigen Urteil bis zum Referenzurteil sich verändert, zum anderen inwieweit das mit dem neuen Jugendstrafgesetz (JStG) eingeführte sogenannt „dualistisch-vikariierende System“ Eingang in die vorliegende Urteilspraxis gefunden hat. Anschliessend richtet sich der Fokus im nachfolgenden Abschnitt auf die subjektiven Erwägungen der Urteilenden bei der Entscheidungsfindung bezüglich der befundenen Straf- oder Massnahmebedürftigkeit (Basis ist hier die gesamte Stichprobe), der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe und namentlich der drei Delinquenztypen (vgl. Aeberhard, 2008). Schliesslich wird im letzten Abschnitt der Frage nachgegangen, wie sich die Ausprägungen der Risiko- und Schutzfaktoren in Bezug auf die beurteilte Straf- oder Massnahmebedürftigkeit unterscheiden.

Sanktionsentscheide im Referenzurteil

Nachfolgend werden die Sanktionsentscheide im Referenzurteil aufgeführt und die bisherigen Urteile und Sanktionen der drei Delinquenztypen miteinander verglichen. Dabei wird auch die Entwicklung der Sanktionsintensität sowie die Anwendung des sog. „dualistisch-vikariierenden Systems“ untersucht und den allgemeinen Befunden gegenübergestellt.

Die folgende Tabelle 1 zeigt die Verteilung der gesamten Stichprobe und der Delinquenztypen aufgeschlüsselt nach den gesetzlichen Sanktionskategorien. Die Angaben basieren auf der Anzahl Sanktionen, die wegen des sogenannt dualistischen Prinzips höher ist als die Anzahl abgeurteilter Fälle. Der mit dem neuen Jugendstrafgesetz eingeführte „Dualismus“ verpflichtet die urteilenden Personen grundsätzlich bei festgestellter Massnahmebedürftigkeit eines Jugendlichen – sofern dieser schuldhaft gehandelt hat – zusätzlich zu einer Massnahme eine Strafe auszusprechen; ein Urteil kann deshalb auch mehrere Sanktionen umfassen. In Kombination mit anderen Sanktionen werden in der Darstellung auch Verweise und Bussen aufgelistet, obwohl sie als einzelne Sanktionen nicht in die Stichprobe aufgenommen wurden.

Tabelle 1 Verteilung nach gesetzlichen Sanktionskriterien (Fortsetzung siehe nächste Seite)

| Sanktionen | | Gesamte Stichprobe (n=367) | Typ 1 (n=105) | Typ 2 (n=111) | Typ 3 (n=150) |
|------------------------|--------------------------|-------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Massnahmen | Aufsicht | 9 (2.1%) | 0 | 7 (4.3%) | 2 (1.2%) |
| | Persönliche Betreuung | 20 (4.6%) | 2 (1.8%) | 15 (9.3%) | 3 (1.9%) |
| | Ambulante Behandlung | 15 (3.4%) | 0 | 13 (8.0%) | 2 (1.2%) |
| | Unterbringung | 17 (3.9%) | 2 (1.8%) | 13 (8.0%) | 2 (1.2%) |
| Total Schutzmassnahmen | | 61 (14.0%) | 4 (3.6%) | 48 (29.6%) | 9 (5.5%) |



| Sanktionen | | Gesamte Stichprobe (n=367) | Typ 1 (n=105) | Typ 2 (n=111) | Typ 3 (n=150) |
|------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Strafen | Verweis | 4 (0.9%) | 0 | 4 (2.5%) | 0 |
| | Persönliche Leistung ¹ | 306 (70.3%) | 91 (82.0%) | 77 (47.5%) | 137 (85.1%) |
| | Busse | 11 (2.5%) | 2 (1.8%) | 5 (3.1%) | 4 (2.5%) |
| | Freiheitsentzug | 53 (12.2%) | 14 (12.6%) | 28 (17.3%) | 11 (6.8%) |
| Total Strafen | | 374 (86.0%) | 107 (96.4%) | 114 (70.4%) | 152 (94.4%) |
| Insgesamt² | | 435 (100%) | 111 (100%) | 162 (100%) | 161 (100%) |

Für die gesamte Stichprobe machen Strafen die grosse Mehrheit der ausgefallten Sanktionen (86.0%) aus, während Massnahmen nur einen Anteil von 14.0% erreichen. Bei den Strafen dominiert die Persönliche Leistung (70.3%), gefolgt vom Freiheitsentzug (12.2%). Dagegen sind die verschiedenen Massnahmenkategorien recht ausgewogen verteilt, auch wenn die ambulanten (insg. 10.1%) gegenüber den stationären Massnahmen (3.9%) häufiger vorkommen. Mit Blick auf die Delinquenztypen sind die Verhältnisse wie folgt: Der Prozentanteil von Schutzmassnahmen bei jugendlichen Delinquenten gemäss dem Typ 2 liegt massiv höher als die Anteile der beiden anderen Typen (29.6% gegenüber Typ 1: 3.6% bzw. Typ 3: 5.5%); umgekehrt dominieren bei letzteren die Strafen (Typ 1: 96.4% bzw. Typ 3: 94.4% gegenüber 70.4%). Als häufigste Strafe wird die persönliche Leistung ausgesprochen, wobei auffallend ist, dass die durchschnittliche Höhe derselben für jeden Delinquenztyp variiert: Das Strafmass liegt beim Typ 2 (n=72) mit 6.5 Tagen am höchsten, gefolgt vom Typ 1 (n=90) mit 4.1 Tagen und beträgt beim Typ 3 (n=136) noch 2.5 Tage.³ Im Bereich der Strafen fällt auch der (bedingte, unbedingte) Freiheitsentzug auf: Zwar wird er überwiegend bei Jugendlichen des Delinquenztypus 2 verhängt (17.3%), allerdings ergeben sich auch klare Unterschiede zwischen dem Typ 1 (12.6%) und Typ 3 (6.8%). Vor dem Hintergrund ihrer Delinquenzmuster sowie Persönlichkeit und Lebensumstände, ist zu schliessen, dass bei dem Delinquenztyp 2 am stärksten interveniert wird und die urteilenden Personen daher schärfere Sanktionen anwenden als bei den beiden anderen Gruppen. Allerdings ergeben sich auch deutliche Hinweise darauf, dass die Jugendrichter und Jugendanwälte auch diese beiden Gruppen unterschiedlich wahrnehmen und daher anders sanktionieren, wobei Typ 1 allgemein härter als Typ 3.

Die nächste Tabelle 2 stellt die Verteilung der verschiedenen Delinquenztypen bezüglich der beurteilten Straf- oder Massnahmebedürftigkeit dar.⁴ Was sich zuvor bereits angedeutet hat, wird durch den statistischen Test bestätigt: Im Vergleich zu den beiden anderen Typen, die diesbezüglich kaum voneinander abweichen, wurden bei jugendlichen Straftätern des Typus 2 signifikant häufiger Massnahmen angeordnet.⁵

¹ Die Differenz von 1 resultiert, weil die Stichprobe der Delinquenztypen ein Fall weniger aufweist, als die gesamte Stichprobe (n=366 bzw. n=367).

² Aufgrund Rundungsdifferenzen werden 100% nicht genau erreicht.

³ Signifikante Unterschiede gemäss Varianzanalyse (ANOVA) zwischen Typ 1 und Typ 2: $T(-2.277)$, $p=.024$; Typ 1 und Typ 3: $T(2.189)$, $p=.031$; Typ 2 und Typ 3: $T(4.834)$, $p<.001$.

⁴ Bei der Interpretation ist zu beachten, dass die vorliegende Kategorisierung sich nicht ganz deckt mit den in Tabelle 1 ausgewiesenen Verteilung der Sanktionsarten (Basis: Referenzurteil), weil dort nicht Fälle, sondern Sanktionen gezählt wurden, und weil für die vorliegende Tabelle auch Fälle als „massnahmebedürftig“ definiert wurden, die aufgrund eines früheren (auch zivilrechtlichen) Verfahrens bereits in einem Massnahmevollzug sich befinden, obgleich gegen sie im Referenzurteil nur eine Strafe verhängt wurde.

⁵ Signifikante Unterschiede zwischen Typ 1 und Typ 2: Chi-Quadrat nach Pearson=33.327, $df=1$, $p<0.000$; Typ 1 und Typ 3: Chi-Quadrat nach Pearson=41.783, $df=1$, $p<0.000$.



Tabelle 2 Delinquenztypen und beurteilte Straf oder Massnahmebedürftigkeit

| | Typ 1 (n=105) | Typ 2 (n=111) | Typ 3 (n=150) | Gesamt |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|
| Keine Massnahmebedürftigkeit | 100 (95.2%) | 70 (63.1%) | 142 (94.7%) | 312 (85.2%) |
| Massnahmebedürftigkeit | 5 (4.8%) | 41 (36.9%) | 8 (5.3%) | 54 (14.8%) |
| Gesamt | 105 | 111 | 150 | 366 |

Insgesamt ist für das Referenzdelikt festzustellen, dass die urteilenden Personen in ihrer Sanktionspraxis die Jugendlichen des Typus 2, gerade was ihre Massnahmebedürftigkeit anbelangt, deutlich von den beiden anderen Typen unterscheiden und daher stärker sanktionieren. Obschon für letztere die Sanktionsunterschiede etwas weniger klar sind, können hinsichtlich Freiheitsentzug und persönlicher Leistung dennoch Differenzen in der behördlichen Reaktion festgestellt werden. Was für subjektive Überlegungen letztlich hinter diesen ungleichen Behandlungsformen stehen, wird im nächsten Abschnitt verständlich gemacht.

Urteile und Sanktionen in den Vorakten

In der Aktenanalyse wurden auch die Vorakten der jugendlichen Delinquenten erfasst (vgl. Aeberhard, 2008). Die folgende Tabelle 3 gibt Auskunft über die Zwölf-Monate-Inzidenz der auf diese Weise erfassten jugendstrafrechtlichen Urteile, sowohl in Bezug auf die gesamte Stichprobe wie auf die drei Delinquenztypen. Dabei wurde das Referenzurteil mitgezählt. Wenn man vom Zeitpunkt des Referenzurteils zwölf Monate zurückrechnet, haben in der gesamten Stichprobe 319 untersuchte Jugendliche (86.9%) kein zusätzliches Urteil vorzuweisen. Abgesehen vom Referenzurteil hat nur eine Minderheit von 37 Jugendlichen (10.1%) ein zweites Urteil und elf Jugendliche (3.0%) drei oder mehr Urteile innerhalb der letzten zwölf Monate registriert. Mit Blick auf die Delinquenztypen ist auffallend, dass die Jugendlichen Delinquenten des Typus 1 (95.2%) und des Typus 3 (92.6%) kaum jemals wegen früheren Delikten verurteilt worden sind, dagegen fast ein Drittel der Jugendlichen des Typus 2 (28.8%). Was bereits für das Referenzurteil festgestellt wurde, trifft auch an dieser Stelle zu: Delinquenztyp 2 ist in der näheren Vergangenheit deutlich stärker belastet als der Rest. So sind viel mehr Jugendliche mit zwei Urteilen registriert (Typ 1: 4.8%, Typ 2: 19.8%, Typ 3: 6.7%) und dasselbe gilt für solche Jugendliche, die im besagten Zeitraum drei bis vier Urteile aufweisen (Typ 1: 0, Typ 2: 9.0%, Typ 3: 0.7%).

Tabelle 3 Zwölf-Monate-Inzidenz der erfassten jugendstrafrechtlichen Urteile

| Anzahl Urteile (12-Monate) | Gesamte Stichprobe (n=367) | Typ 1 (n=105) | Typ 2 (n=111) | Typ 3 (n=150) |
|---------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1 | 319 (86.9%) | 100 (95.2%) | 79 (71.2%) | 139 (92.6%) |
| 2 | 37 (10.1%) | 5 (4.8%) | 22 (19.8%) | 10 (6.7%) |
| 3-4 | 11 (3.0%) | 0 | 10 (9.0%) | 1 (0.7%) |
| Total | 367 | 105 | 111 | 150 |



Berechnet man nun die durchschnittliche Anzahl Urteile für die Zwölf-Monate-Inzidenz, ergeben sich signifikante Unterschiede zwischen Jugendlichen aus dem Typ 2 (Mw: 1.39) und Jugendlichen der beiden anderen Typen (Typ 1: 1.05, Typ 3: 1.08).⁶

In der nächsten Tabelle 4 wird die Anzahl Urteile über zwölf Monate hinaus, d.h. seit Eintritt des Strafmündigkeitsalters (sieben bzw. zehn Jahre im neuen JStG) dargestellt (Lebenszeitinzidenz). Hier ist nun das Referenzurteil nicht mitgerechnet. Auf diesen Zeitraum betrachtet sind von 367 Jugendlichen (gesamte Stichprobe) total 138 Personen schon einmal straffällig geworden (37.6%). Dabei weisen 81 Personen (58.7%) ein Urteil auf, 27 Personen (19.6%) zwei Urteile und dreissig Personen (21.7%) sind mit drei oder mehr Urteilen registriert. Durchschnittlich ist ein Jugendlicher 1.88 Mal vorbestraft, die maximale Anzahl beläuft sich auf acht Urteile.

Was die Delinquenztypen angeht, ergibt eine etwas andere Verteilung als zuvor bei der Zwölf-Monate-Inzidenz. Allgemein ist das Vorstrafenregister von Delinquenztyp 2 deutlich länger als jenes der beiden anderen Typen: 53.5% der Jugendlichen weist ein Urteil auf (Typ 1: 85.7%; Typ 3: 64.4%), ferner haben 20.9% der Jugendlichen zwei Urteile (Typ 1: 14.3%; Typ 3: 17.8%), und 25.6% aller Jugendlichen drei oder mehr Urteile (Typ 3: 17.8%).⁷

Tabelle 4 Anzahl Urteile (Lebenszeitinzidenz) nach gesamter Stichprobe und Delinquenztypen

| Anzahl Urteile (total) | Gesamte Stichprobe (n=138) | Typ 1 (n=7) | Typ 2 (n=86) | Typ 3 (n=45) |
|------------------------|----------------------------|--------------|---------------|---------------|
| 1 | 81 (58.7%) | 6 (85.7%) | 46 (53.5%) | 29 (64.4%) |
| 2 | 27 (19.6%) | 1 (14.3%) | 18 (20.9%) | 8 (17.8%) |
| 3+ | 30 (21.7%) | 0 | 22 (25.6%) | 8 (17.8%) |
| Total | 138 | 7 | 86 | 45 |

Der Mittelwert für den Typus 2 liegt damit bei 2.02 Urteilen (Typ 1: 1.14; Typ 3: 1.73), das Maximum liegt bei acht (Typ 1: 2; Typ 3: 6). Die Mann-Whitney-Teststatistik weist die beobachteten Mittelwertunterschiede zwischen allen drei Typen als signifikant aus.⁸

Entwicklung der Sanktionsintensität

Für jeden jugendlichen Delinquenten aus der Stichprobe (N=367), der mit zwei oder mehr Urteilen registriert ist, wird die Entwicklung der Sanktionsintensität ausgewiesen. Auf einen Vergleich der Delinquenztypen wird hierbei verzichtet, da für Typ 1 nur sieben Jugendliche mit Vorakten registriert sind. Es wurden sämtliche in den Strafakten aufgeführten Urteile erfasst und jeweils nach der Sanktionsintensität eingestuft.⁹ Die in der

⁶ Die Mann-Whitney-Teststatistik berechnet signifikante Unterschiede zw. den Typen 1 und 2 (N=216): U=4400.0, Z=-4.748, p<0.001; und signifikante Unterschiede zwischen dem Typ 2 und Typ 3 (N=261): U=6496.0, Z=-4.707, p<0.001.

⁷ Die Aussagekraft ist bei Delinquenztyp 1 wegen der geringen Fallzahl (n=7) eingeschränkt, da sich eine solche Verteilung auch rein zufällig ergeben haben könnte.

⁸ Die Mann-Whitney-Teststatistik berechnet signifikante Unterschiede zw. Typ 1 und 2 (N=216): U=1593.0, Z=-10.308, p<0.001; signifikante Unterschiede zw. Typ 1 und Typ 3 (N=255): U=6000.0, Z=-4.608, p<0.001; und signifikante Unterschiede zw. Typ 2 und Typ 3 (N=261): U=4146.5, Z=-7.510, p<0.001.

⁹ Die Sanktionsintensitäten werden wie folgt klassiert: Als wenig intensiv werden symbolische Interventionen (z.B. Verweise) eingestuft, gefolgt von persönlichen Leistungen (abgestuft nach Anzahl Tage) ohne Betreuung, persönlichen Leistungen mit Betreuung, ambulante Intervention kombiniert mit einer Strafe (z.B. Aufsicht und bedingter Freiheitsentzug), gefolgt von der zeitlich begrenzten Platzierung (z.B. unbedingter Freiheitsentzug), der zeitlich unbegrenzten



folgenden Tabelle 5 ausgewiesenen Kategorien sind wie folgt zu verstehen: „Steigend“ bedeutet, dass die Sanktionsintensität von Urteil zu Urteil stets zunahm oder aber zuerst konstant war, aber dann anstieg. „Fallend“ bedeutet, dass die Sanktionsintensität über alle Urteile hinweg abnahm oder die Intensität zunächst konstant war und dann abnahm. „Konstant“ heisst, dass die Sanktionsintensität sich gar nicht oder kaum veränderte und „wechselnd“ bedeutet ferner, dass deutliche Bewegungen in beide Richtungen feststellbar sind. Allgemein konnte nicht jeder Fall ganz eindeutig zugeordnet werden, weshalb die ausgewiesenen Zahlen weniger exakte Verhältnisse, sondern Tendenzen widerspiegeln.

Tabelle 5 Sanktionsintensität

| | Sanktionsintensität | | | |
|---|----------------------------|----------------|-----------------|------------------|
| | Steigend | Fallend | Konstant | Wechselnd |
| Jugendliche mit Vorakten (n=114) | 79 (69.3%) | 6 (5.3%) | 13 (11.4%) | 16 (14.0%) |

Die Tabelle 5 weist die Entwicklung der Sanktionsintensität bezüglich der gesamten Stichprobe aus.¹⁰ Aus insgesamt 114 untersuchten Fällen wurde in 79 Fällen (69.3%) eine steigende Sanktionsintensität festgestellt, sechzehn Fälle (14.0%) weisen Entwicklungen in beide Richtungen aus, in dreizehn Fällen (11.4%) ist die Entwicklung konstant und nur in sechs Fällen (5.3%) nimmt die Intensität eindeutig ab. Allgemein kann festgestellt werden, dass mit jedem neuen Urteil die Sanktionen tendenziell härter ausfallen, wobei unberücksichtigt bleibt, inwieweit die zunehmende Sanktionsintensität eine Reaktion ist auf eine zunehmende Deliktintensität oder nicht.

Zur Anwendung des dualistisch-vikariierenden Systems

Mit der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes (1. Januar 2007) wurde das bisherige monistische System aufgegeben und das „dualistisch-vikariierende System“ eingeführt. Neu ist daher bei massnahmebedürftigen Jugendlichen – wenn sie schuldhaft gehandelt haben – zusätzlich zur Massnahme eine Strafe auszusprechen (JStG, Art. 11).¹¹

Auf Basis der analytischen Interventionskategorien kann die Stichprobe in zwei Gruppen eingeteilt werden: In jenen Fällen, wo Interventionen nach den Kategorien „Ambulant 3“ oder „Stationär 3“ angeordnet wurden, d.h. ambulante bzw. stationäre Massnahmen zusätzlich kombiniert mit einer Strafe, wurde das besagte Prinzip des Dualismus angewendet. Dabei mussten natürlich all diejenigen Fälle aus der Kategorie „Ambulant 3“ ausgeschlossen werden, bei denen bloss ein bedingter Freiheitsentzug, d.h. eine Strafe, mit Bewährungsbegleitung verhängt wurde. Die übrigen Jugendlichen aus der zweiten Gruppe werden den Kategorien „Ambulant 1“, „Ambulant 2“, „Stationär 1“ oder „Stationär 2“ zugeordnet, was bedeutet, dass entweder nur eine Massnahme oder nur eine Strafe ausgesprochen wurde.

Ausgehend von dieser Konstruktion ergibt sich im Hinblick auf die gesamte Stichprobe (n=367), dass die urteilenden Personen bei 327 Jugendlichen (89.1%) entweder auf eine Strafe oder eine Schutzmassnahme entschieden haben. Entsprechend kamen bei 40 massnahmebedürftigen Jugendlichen (10.9%) sowohl eine Massnahme wie eine Strafe kombiniert zur Anwendung.

Platzierung und schliesslich der zeitlich unbegrenzten Platzierung kombiniert mit einer Strafe (z.B. Unterbringung und bedingter Freiheitsentzug) als intensive Sanktionen.

¹⁰ Dabei werden nur n=114, d.h. 24 Fälle weniger ausgewiesen, als insgesamt Fälle mit Vorakten (n=138) vorhanden sind. Das hat damit zu tun, dass in den Strafakten teilweise detaillierte Angaben zu den Sanktionsarten in den Vorakten fehlten und somit die vorliegenden Berechnungen nicht durchgeführt werden konnten. Ferner wurde auf eine Darstellung der Delinquenztypen an der Stelle verzichtet, da die Zelhäufigkeiten ungenügend waren und daher keine statistischen Tests hätten durchgeführt werden können.

¹¹ In gewissen Ausnahmefällen ist ein Verzicht darauf allerdings möglich (JStG, Art. 21/1a). Bei nicht schuldhaftem Handeln werden wie bis anhin nur Massnahmen angeordnet (JStG, Art. 10/1).



Was die Delinquenztypen anbelangt, so bestätigt sich die Erwartung, dass der „Dualismus“ vorwiegend für die massnahmebedürftigen Jugendliche des Delinquenztypus 2 zur Anwendung kommt (28.8%). Entsprechend ihrer geringeren Massnahmebedürftigkeit wird von dualistischen Sanktionen bei Jugendlichen des Delinquenztypus 1 nur in 1.9% aller Fälle Gebrauch gemacht bzw. bei Jugendlichen des Delinquenztypus 3 nur in 4% aller Fälle. Der Chi-Quadrat-Signifikanztest liefert dazu die folgenden Resultate: Der Typ 2 unterscheidet sich statistisch signifikant von den anderen Typen, hingegen sind die geringen Unterschiede zwischen dem Typ 1 und dem Typ 3 natürlich nicht signifikant.¹²

Tabelle 6 Anwendung des Dualismus nach gesamter Stichprobe und Delinquenztypen (Referenzurteil)

| | | Gesamte Stichprobe (n=367) | Typ 1 (n=105) | Typ 2 (n=111) | Typ 3 (n=150) |
|---|-------------|---------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Anwendung Dualismus (Referenzurteil) | Ja | 40 (10.9%) | 2 (1.9%) | 32 (28.8%) | 6 (4%) |
| | Nein | 327 (89.1%) | 103 (98.1%) | 79 (71.2%) | 144 (96%) |

In den überaus meisten Massnahmefällen wird zusätzlich eine Strafe verhängt: Für den Typ 2 gilt, dass 32 von insgesamt 41 (78.0%) massnahmebedürftigen Jugendlichen – da ihre Schuldfähigkeit erkannt wurde bzw. keine anderen Gründe für Strafverzicht gegeben waren – zusätzlich eine Strafe erhielten; beim Typ 1 sind es 2 von 5 Jugendlichen (40%), beim Typ 3 sind es 6 von 8 Jugendlichen (75%). Dazu noch eine Bemerkung: In Tabelle 2 beschränkt sich die „Massnahmebedürftigkeit“ nicht allein auf das Referenzurteil, sondern berücksichtigt auch frühere Urteile (bzw. zivilrechtliche Massnahmen), weshalb ihr Anteil – nur bezogen auf das Referenzurteil – etwas zu hoch ist. Für den vorliegenden Zusammenhang handelt es sich deshalb um eine Mindestschätzung der Anteil des „Dualismus“.

Subjektive Kriterien der Urteilsfindung

Nachdem die Urteilenden einen Jugendgerichtsfall mit einem Sanktionsentscheid abgeschlossen hatten, der den vorgegebenen Stichprobenkriterien entsprach, schätzten sie im Rahmen der Fallübermittlung an das Forschungsteam in einem vorgegebenen Katalog von 30 möglichen Sanktionskriterien ein, inwieweit diese im konkreten Fall eine Rolle gespielt hatten (vgl. Tabellen 22-23 in Aeberhard, 2008). Zunächst werden die Einschätzungen auf den einzelnen Sanktionskriterien für die gesamte Stichprobe dargestellt. Dabei soll die Frage beantwortet werden, wie die urteilenden Personen diese Kriterien in Abhängigkeit von der festgelegten Straf- oder Massnahmebedürftigkeit gewichten und was für spezifische Muster sich allenfalls ergeben. Anschließend wird überprüft, inwieweit sich die Sanktionsüberlegungen der Urteilenden bezüglich der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe unterscheiden, analog wird dies für die Delinquenztypen dargestellt.

¹² Chi-Quadrat-Test: Signifikante Unterschiede zwischen Typ 2 und Typ 1: $df=1$, $p<0.001$; zwischen Typ 2 und Typ 3: $df=1$, $p<0.001$.



Allgemeine Ausprägungen der Sanktionskriterien

Die Einschätzung der dreissig vorgegebenen Sanktionskriterien erfolgte auf einer vierstufigen Skala von 1: „Kriterium spielt eine grosse Rolle“, 2: „Kriterium spielt eine mittelgrosse Rolle“, 3: „Kriterium spielt eine geringe Rolle“ und 4: „Kriterium spielt keine Rolle bei der Urteilsfindung“. Grundsätzlich kann aufgrund der Itemkonstruktion nur festgestellt werden, ob ein Kriterium überhaupt eine besondere Rolle gespielt hat oder nicht; offen bleibt dabei, ob es das Sanktionsmass positiv oder negativ beeinflusst hat.

Die Einschätzungen für die verschiedenen Stichproben (N=378, n=367 und n=155) zeigen keine wesentlichen Unterschiede, weshalb an dieser Stelle auf eine vergleichende Darstellung verzichtet wird. In Abbildung 1 ist das durchschnittliche Gewicht der abgefragten Sanktionskriterien dargestellt, sowohl für die ganze Stichprobe (N=378), wie auch für die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe. Dabei muss bedacht werden, dass anhand der ausgewiesenen Durchschnittswerte keine Aussagen über die spezifischen, teilweise komplexen Überlegungen im Einzelfall gemacht werden können, sondern nur gewisse allgemeine Tendenzen sichtbar gemacht werden.

In der Abbildung 1 fällt auf, dass nur wenige Kriterien regelmässig eine grosse Beachtung finden, dagegen viele Kriterien von untergeordneter allgemeiner Bedeutung sind bzw. nur in einzelnen Fällen mit grösserem Gewicht in die Urteilsüberlegungen einfließen. Was die gesamte Stichprobe anbelangt, gehören zu den drei Sanktionskriterien, die über alle Fälle hinweg betrachtet das grösste Gewicht erhalten, die Art der Straftat (Mittelwert (Mw): 1.99), die Schwere der Straftat (Mw: 2.02) und die Begehungsart der Straftat (Mw: 2.53) sowie gleichwertig das Alter des Jugendlichen (Mw: 2.53). Umgekehrt spielen die strukturellen Rahmenbedingungen (z.B. Medienberichterstattung, Finanzierung des Vollzugs etc.) zusammen mit den soziodemographischen Kriterien „Geschlecht“, „ethnische Herkunft“, „Aufenthaltsstatus“ und „Sozialisation in der Schweiz“ gegenüber den anderen Kriterien eine allgemein geringe Rolle.

Bedeutsamer sind die individuelle Aspekte der Veränderungsmotivation (Mw: 2.79) und Kooperation des Jugendlichen (2.99) sowie seine allgemeinen Fähigkeiten (2.97) und Einstellung gegenüber den Gesetzen (2.81). Neben diesen persönlichen Eigenschaften des Jugendlichen sind auch die familiäre und soziale Lebenssituation, z.B. die aktuelle Situation in Schule/Ausbildung (2.58) und die Familiensituation (2.92) vergleichsweise wichtig.

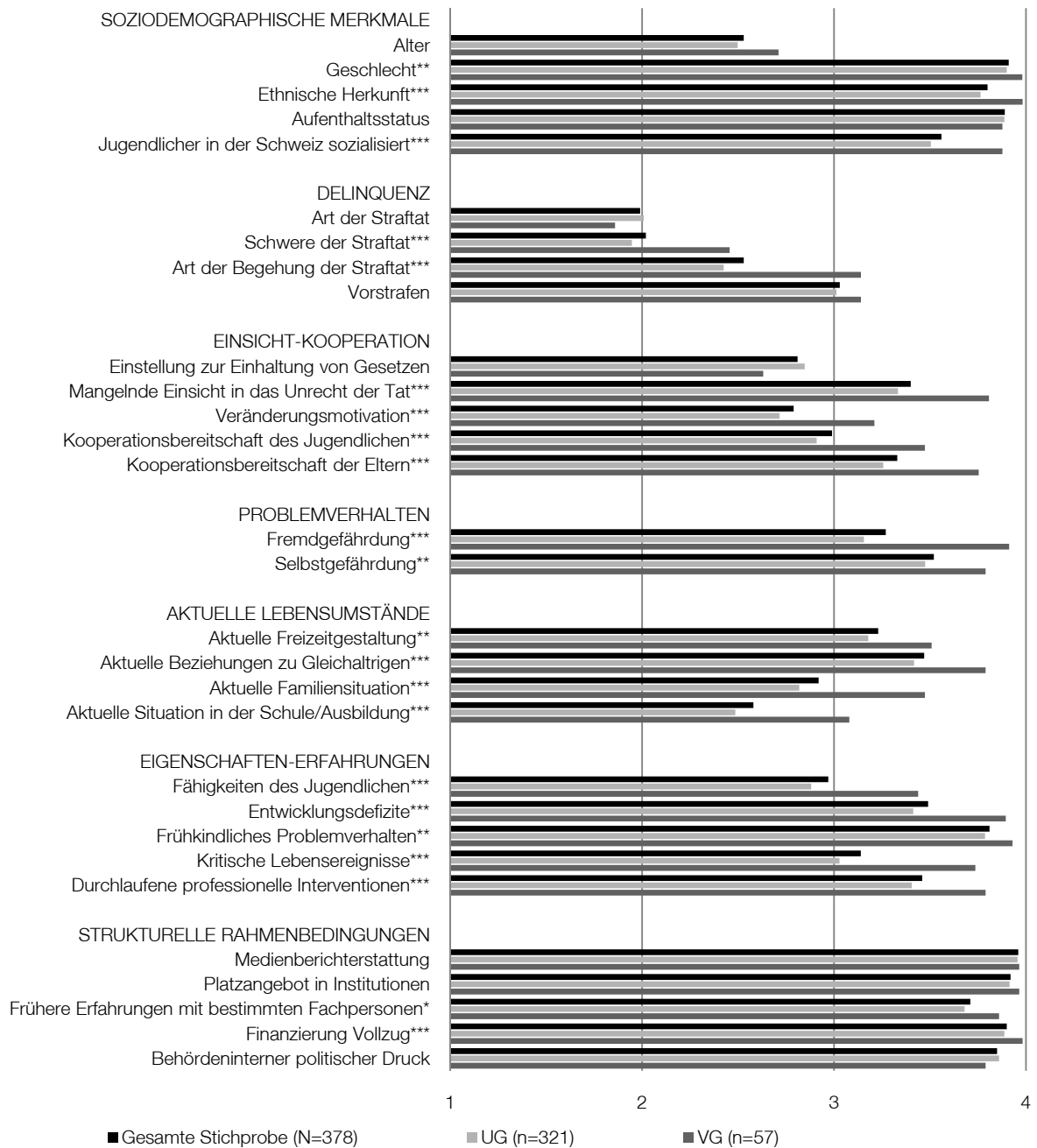


Abbildung 1 Durchschnittliches Gewicht der abgefragten Sanktionskriterien



Der Befund, dass es sich bei den von den untersuchten Jugendrichtern bzw. Jugendanwältinnen am stärksten gewichteten Sanktionskriterien (Art und Schwere der Straftat) um deliktspezifische Merkmale handelt, mag erstaunen, weil dadurch das Prinzip der Täterorientierung im Jugendstrafrecht – im Unterschied zur Täterorientierung im Erwachsenenstrafrecht – in Frage gestellt scheint. Dieser Eindruck kann jedoch aus mehreren Gründen relativiert werden. Zunächst bemerkt Gürber in einem aktuellen Gesetzeskommentar zum Jugendstrafrecht, es sei nicht ausser Acht zu lassen, dass in der rechtspflegerischen Praxis der Jugendrichter bzw. Jugendanwältinnen „die Schwere der begangenen Straftat sehr wohl als Indiz für den Grad der Erziehungs- oder Therapiebedürftigkeit des Täters gilt, damit auch als Gradmesser der Gefährlichkeit, die vom Täter ausgeht“. Gürber räumt ferner ein, „dass in der Praxis die Schwere der begangenen Straftat das Strafmass sehr wohl beachtlich beeinflusst“ (Gürber, Hug, & Schläfli, 2007: 8), was, bleibt anzufügen, dem strafrechtlichen „Erziehungsgedanken“ keineswegs zuwiderlaufen muss. Was die vorliegende Stichprobe angeht, muss die hohe Bedeutung der Art und Schwere des Delikts auch vor dem Hintergrund eines hohen Anteils an Jugendlichen, die im Bagatellbereich delinquierte, betrachtet werden. Da im Jugendalter solche Delikte bekanntlich zur psychischen und sozialen Entwicklung dazugehören und in der Regel nicht auf eine besondere Gefährdung bzw. Gefährlichkeit hindeuten, wären erzieherische Massnahmen nicht gerechtfertigt. Wenn kein Hinweis auf eine Entwicklungsstörung vorliegt, scheint es deshalb legitim, dass sich die Jugendrichter bzw. Jugendanwältinnen an den positiv feststellbaren strafrechtlichen Tatbestand halten und – zur Normverdeutlichung („Mahnfinger“) – eine Strafe aussprechen. In diesen Fällen haben Persönlichkeit und Lebensumstände keinen konkreten, negativen oder positiven Einfluss auf die Sanktionsüberlegungen. Nicht zuletzt erklärt sich das grosse Gewicht der Straftat aber auch damit, dass in einigen der beteiligten Kantonen (z.B. SO, BE) bei geringfügigen Delikten bzw. Sanktionen ein sogenannt „schriftliches Verfahren“ eingeleitet und daher von einem persönlichen Kontakt überhaupt abgesehen wird. Aus diesem Grund bleibt als Sanktionskriterium in vielen Fällen allein der strafrechtliche Tatbestand übrig.

In den folgenden Abschnitten soll die Analyse der Sanktionsüberlegungen für verschiedene Stichprobengruppen erweitert und differenziert werden. Das Augenmerk richtet sich zuerst auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Untersuchungs- und der Vergleichsgruppe, die besonders für die geplante Wirksamkeitsanalyse der jugendstrafrechtlichen Sanktionen relevant sind. Weil das Erkenntnisinteresse in der vorliegenden Baseline-Studie auf der Identifikation spezifischer Delinquenzmuster und Delinquenztypen, sowie dem Zusammenhang dieser Grössen mit der staatlichen Interventionspraxis liegt, soll anschliessend beleuchtet werden, ob und inwieweit sich, angepasst an die beschriebenen Delinquenztypen, jeweils charakteristische Sanktionsüberlegungen ausmachen lassen.

Ausprägung der Sanktionskriterien für die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe

Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, unterscheiden sich die durchschnittlichen Einschätzungen in der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe recht deutlich voneinander und die meisten dieser Unterschiede sind statistisch signifikant.¹³ Das heisst konkret, dass die Sanktionskriterien für die Untersuchungsgruppe durchschnittlich stärker gewichtet werden als für die Vergleichsgruppe. Keine signifikanten Unterschiede finden sich lediglich für das Alter, den Aufenthaltsstatus, die Tatsache der Vorbestrafung, die Art der Straftat, Einstellung zu Gesetzen und für die strukturellen Rahmenbedingungen wie der behördeninterne politische Druck, die Medienberichterstattung und das Platzangebot in Institutionen. Bei der Urteilsfällung spielten diese Kriterien also für beide Gruppen eine etwa gleich grosse Rolle.¹⁴ In der Vergleichsgruppe erhalten die Art und Schwere

¹³ Die unterschiedlichen Signifikanzniveaus werden in der Abbildung durch vier Symbole dargestellt: * bedeutet p=0.05; ** bedeutet p=0.01; *** bedeutet p=0.001.

¹⁴ Signifikante Unterschiede zwischen der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe (N=378): Schwere der Straftat: T(70)=-3.57; p=.001; kritische Lebensereig-



der Straftat, die Einstellung gegenüber Gesetzen und das Alter des jugendlichen Delinquenten durchschnittlich am meisten Gewicht. Für dieses Resultat lassen sich wiederum die bereits zuvor genannten Argumente anführen: Häufiger als in der Untersuchungsgruppe befinden sich in der Vergleichsgruppe Jugendliche, die wegen Bagatelldelikten aufgefallen sind und in gewissen Kantonen lediglich ein sogenannt „schriftliches Verfahren“ durchlaufen. Ohne Abklärung durch den Sozialdienst und teilweise auch ohne persönlichen Kontakt zur Amtsstelle, werden deshalb „objektive“, d.h. am strafrechtlichen Tatbestand orientierte Kriterien von den urteilenden Personen zwangsläufig schwerer gewichtet. Umgekehrt gestaltet sich für Jugendliche aus der Untersuchungsgruppe das Verfahren tendenziell aufwändiger, es werden tendenziell häufiger Abklärungen durch den Sozialdienst vorgenommen und auch persönliche Kontakte mit den urteilenden Personen geschehen häufiger. Im Vergleich zur Kontrollgruppe fallen entsprechend Sanktionskriterien, z.B. im Bereich aktuelle Lebensumstände, Einsicht und Kooperation, persönliche Eigenschaften und Erfahrungen, deren Beurteilung einen persönlichen Kontakt des Jugendrichters bzw. Sozialdienstes mit dem jugendlichen Beschuldigten voraussetzen, tendenziell schwerer ins Gewicht.

Ausprägung der Sanktionskriterien für die Delinquenztypen

In diesem Abschnitt wird die Analyse der Sanktionsüberlegungen der urteilenden Personen im Hinblick auf die drei Delinquenztypen fortgeführt und die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden derselben untersucht. Die folgende Abbildung 2 zeigt die durchschnittlichen Gewichtungen der vorgegebenen Sanktionskriterien aufgeschlüsselt nach den drei Delinquenztypen. Die tiefgestellten Zahlen (1-2, 1-3, 2-3, 1-2-3) verweisen jeweils auf die statistisch signifikanten Unterschiede zwischen zwei oder allen drei Typen (gemäss Mann-Whitney-U-Test). Wo keine solchen Zahlen vermerkt sind, sind die Unterschiede nicht signifikant. Die verschiedenen Signifikanzniveaus sind durch 4 verschiedene Symbole markiert: + bedeutet $p=0.10$; * bedeutet $p=0.05$; ** bedeutet $p=0.01$; *** bedeutet $p=0.001$.

Bei der Betrachtung der drei Typen stellt man fest, dass die deliktsspezifischen Kriterien allgemein das grösste Gewicht in den Sanktionsüberlegungen erhalten. Die Mittelwerte des Kriteriums „Art der Straftat“ liegen zwischen 1.91 und 2.03 und der „Schwere der Straftat“ zwischen 1.88 und 2.06. Zumindest als statistische Tendenz ($p=0.10$) zeigt sich, dass die Tatschwere beim Typ 2 (Mw: 1.88) gegenüber dem Typ 3 (Mw: 2.06) bei der Bestimmung des Strafmasses geringfügig stärker ins Gewicht fällt. Zudem weicht die Gruppe des Typs 2 hinsichtlich der „Art der Straftatbegehung“ leicht von den beiden übrigen Typen ab (Mw: Typ 1: 2.62; Typ 2: 2.30; Typ 3: 2.61). Dies ist ein Hinweis darauf, dass z.B. eine besondere Rücksichtslosigkeit der Tatbegehung oder eine gemeinschaftliche Tatbegehung bei dieser Jugendgruppe etwas häufiger vorkommen. Ansonsten sind für die genannten Kriterien keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Typen auszumachen.

Wenn man den Blick auf die auffallendsten Unterschiede zwischen Delinquenztypen richtet, so sieht man, dass beim Typ 2 stärker die Persönlichkeit und die familiäre und soziale Lebenssituation des Jugendlichen gewichtet werden. Im Unterschied zu den anderen Typen werden bei diesem Typus eine grössere Anzahl Kriterien *unter* dem Neutralwert der Skala (2.5) gewichtet, d.h., sie sind bei den Sanktionsüberlegungen tendenziell von Bedeutung. In diesem Sinn kann in Bezug auf die einzelnen Kriterien festgestellt werden, dass die

nisse im Lebenslauf: $T(110)=-7.31$; $p<0.000$; durchlaufene professionelle Interventionen: $T(110)=-3.93$; $p=0.000$; aktuelle Familiensituation: $T(93)=-5.93$; $p<0.000$; ethnische Herkunft: $T(366)=-3.71$; $p<0.000$; Kooperationsbereitschaft der Eltern: $T(123)=-5.62$; $p<0.000$; Finanzierung des Vollzugs: $T(303)=-3.10$; $p=0.002$; Selbstgefährdung: $T(90)=-3.24$; $p=0.002$; ob Jugendliche/r in der Schweiz sozialisiert: $T(130)=-4.83$; $p<0.000$; aktuelle Situation in der Schule/Ausbildung: $T(376)=-3.91$; $p<0.000$; Veränderungsmotivation: $T(376)=-3.46$; $p<0.000$; Fähigkeiten des/der Jugendlichen: $T(376)=-4.27$; $p<0.000$; mangelnde Einsicht in das Unrecht der Tat: $T(117)=-5.71$; $p<0.000$; Fremdgefährdung: $T(220)=-9.79$; $p<0.000$; Art der Begehung der Straftat: $T(376)=-5.48$; $p<0.000$; Erfahrungen mit Fachpersonen/Institutionen: $T(91)=-2.71$; $p=0.032$; frühkindliches Problemverhalten: $T(113)=-2.79$; $p=0.006$; Art der Beziehungen zu Gleichaltrigen: $T(106)=-4.26$; $p<0.000$; Entwicklungsdefizite: $T(185)=-7.17$; $p<0.000$; aktuelle Freizeitgestaltung: $T(89)=-3.12$; $p=0.002$; Kooperationsbereitschaft des Jugendlichen: $T(376)=-3.99$; $p<0.000$; Geschlecht: $T(245)=-2.94$; $p=0.004$.



aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation (Mittelwert: 2.12), die Veränderungsmotivation (2.37) und die aktuelle Familiensituation (Mw: 2.48) für den Massnahmeentscheid im Vergleich zu den übrigen Kriterien besonders relevant sind. Darüber hinaus finden sich weitere Faktoren, die sich signifikant von den beiden übrigen Gruppen unterscheiden, obschon sie jenseits des Neutralwerts liegen. Dazu gehören einmal persönliche Faktoren wie die Kooperationsbereitschaft sowohl des Angeschuldigten (Mw: 2.57) wie auch der Eltern (Mw: 2.95), dann aber auch die mangelnde Einsicht des Jugendlichen in das Tatumrecht (Mittelwert: 3.26). Im Bereich der sozialen Situation wird beim Typ 2 stärker die aktuelle Beziehung zu Gleichaltrigen (Mw: 3.26) und Freizeitgestaltung (Mw: 3.00) in die Abwägungen einbezogen. Nicht zuletzt werden auch spezielle Eigenschaften und Erfahrungen wie z.B. kritische Lebensereignisse (Mw: 2.74), Entwicklungsdefizite (Mw: 3.07) oder bereits durchlaufene Interventionen des Jugendlichen (Mw: 3.03) in stärkerem Masse berücksichtigt, was darauf hindeutet, dass der Delinquenztyp 2 von den urteilenden Personen als eine höher belastete Gruppe wahrgenommen werden. Beim Typ 2 werden also die Art und die Schwere der Straftat sehr wohl berücksichtigt, im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen aber stärker in Verbund mit den persönlichen, familiären und sozialen Faktoren.

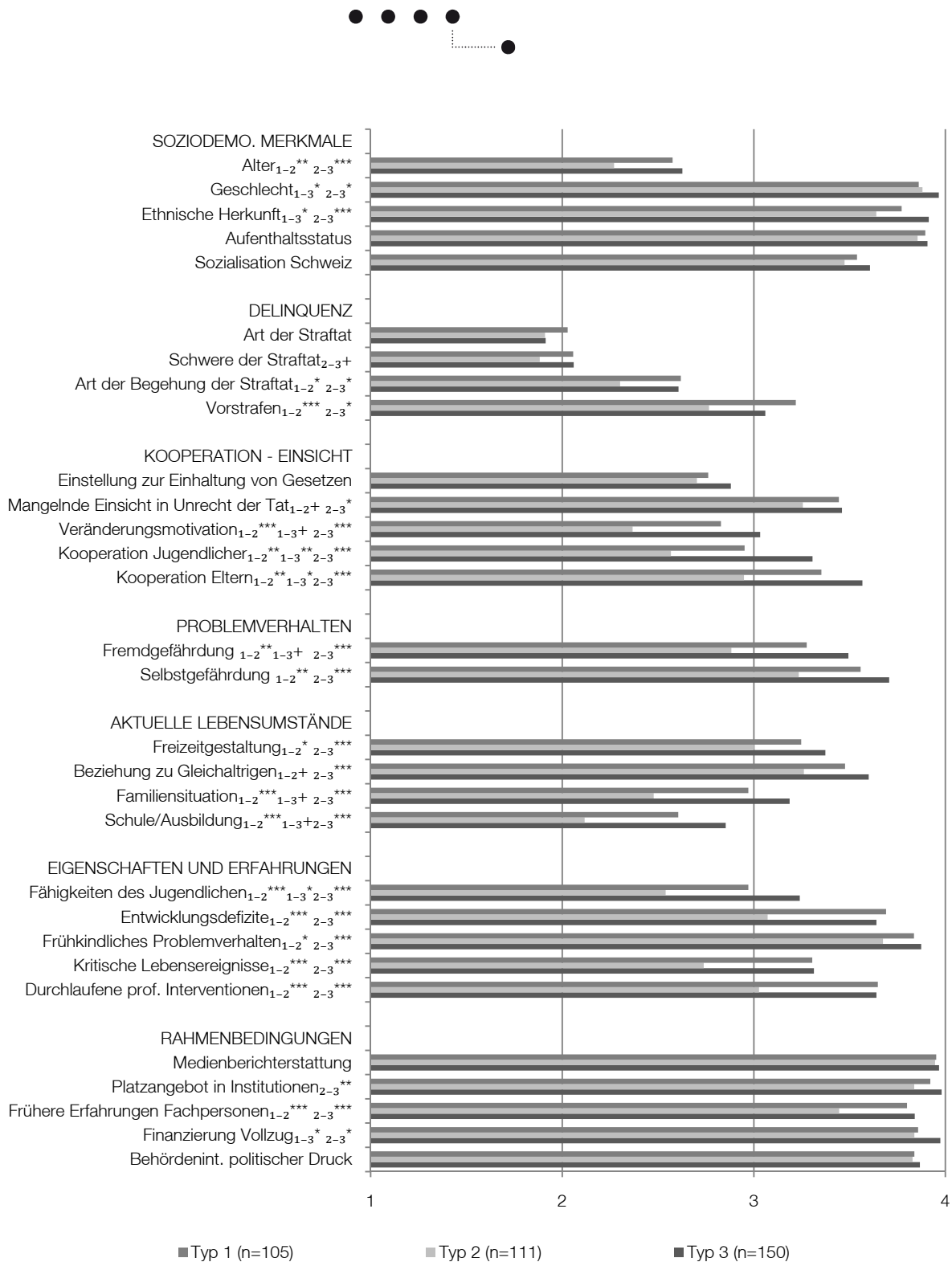


Abbildung 2 Einschätzungen der Sanktionskriterien nach Delinquenztyp

Im Vergleich zum Typ 2 sind die Sanktionskriterien im Falle des Typs 1 und besonders bei Typ 3 stärker auf die Art und Schwere des Delikts fokussiert; dagegen sind Aspekte der Persönlichkeit und der Lebensumstände – da als relativ unproblematisch eingestuft – weniger massgebend. Dies ist daran zu erkennen, dass ausser bei Deliktart und Deliktschwere alle übrigen Kriterien über dem Neutralwert der Skala (2.5) liegen, also weniger bis keine Rolle in den Sanktionsüberlegungen spielen. Zwischen dem Typ 1 und Typ 3 finden sich



der Reihe nach grössere Unterschiede in der wahrgenommenen Kooperation des Angeschuldigten, der Veränderungsmotivation, den allgemeinen Fähigkeiten, der aktuellen Situation in Schule und Ausbildung, der Familiensituation, der Fremdgefährdung und der Kooperation der Eltern.¹⁵ Für alle aufgezählten Sanktionskriterien finden sich statistisch signifikante Differenzen und die Kriterien werden beim Typ 1 in den Urteilsabwägungen allgemein stärker berücksichtigt als beim Typ 3. Für die letztgenannte Gruppe sind die Sanktionsüberlegungen im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen am meisten auf die Art und Schwere des Delikts fokussiert.

Es kommen insgesamt sieben Sanktionskriterien vor, die bei *jedem* Typus ein jeweils signifikant anderes Gewicht erhalten. Dabei handelt es sich nicht um deliktsspezifische Kriterien, sondern um solche, die die Persönlichkeit und Lebenssituation bezeichnen: Beginnend mit den grössten Differenzen zwischen den Typen, steht an erster Stelle die Kooperation des Jugendlichen, zweitens die aktuelle Ausbildungs- oder Schulsituation, drittens die aktuelle Familiensituation, viertens allgemeinen Fähigkeiten des Jugendlichen, fünftens die Veränderungsmotivation, sechstens die Kooperation der Eltern und an letzter Stelle die Fremdgefährdung durch den Jugendlichen.¹⁶ Die Bedeutung der aufgeführten Sanktionskriterien ist jeweils beim Typ 2 am grössten, am zweitgrössten beim Typ 1 und am geringsten beim Typ 3. Was die genannten Kriterien anbelangt, werden sie bei jedem Delinquenztypen von den Jugendrichtern resp. Jugendanwältinnen jeweils unterschiedlich stark gewichtet.

Insgesamt kommt man zum Schluss, dass sich die beschriebenen Charakteristika der drei Delinquenztypen hinsichtlich Delinquenzmuster, Persönlichkeit und Lebensumstände in den Sanktionsüberlegungen der Jugendrichter und Jugendanwältinnen tendenziell wiederfinden. Am deutlichsten allerdings unterscheidet sich die Gruppe des Typs 2 von den beiden anderen Typen, während der Typ 1 sowie der Typ 3 in den richterlichen Überlegungen weniger deutlich konturiert sind. Dieses Ergebnis stimmt mit der Behandlung der Delinquenztypen im Untersuchungsverfahren überein (vgl. Urwyler, 2009).

Ausprägungen der Sanktionskriterien für die beurteilte Straf- oder Massnahmebedürftigkeit

In diesem Kapitel geht es um die Sanktionsüberlegungen, die bei der Zuweisung der jugendlichen Rechtsbrecher zu den gesetzlichen Strafen und Massnahmen jeweils zum Tragen kommen. Zu diesem Zweck wurde die Stichprobe (N=378) unterteilt in eine Gruppe von Jugendlichen, gegen die eine Strafe verhängt (n=323; 85.4%) und solche, bei denen eine Schutzmassnahme angeordnet wurde (n=55; 14.6%). Dann wurden für beide Gruppen die Ausprägungen der Sanktionskriterien (gemäss dem vorgegebenen Katalog) analysiert und mittels eines T-Tests die Mittelwerte auf statistisch signifikante Unterschiede getestet.¹⁷ Die verschiedenen Signifikanzniveaus sind durch 4 verschiedene Symbole dargestellt: + bedeutet $p=0.10$; * bedeutet $p=0.05$; ** bedeutet $p=0.01$; *** bedeutet $p=0.001$. Die Einschätzung der Sanktionskriterien erfolgte wiederum auf der bereits bekannten vierstufigen Skala von 1: „Kriterium spielt eine grosse Rolle“, 2: „Kriterium spielt eine mittelgrosse Rolle“, 3: „Kriterium spielt eine geringe Rolle“ und 4: „Kriterium spielt keine Rolle bei der Urteilsfindung“.

- Kleinere, aber dennoch signifikante Unterschiede in den Mittelwerten finden sich für die folgenden Kriterien: Finanzierung Vollzug (T(-2.157), $p=0.033$), ethnische Herkunft (T(-2.230), $p=0.027$) und Geschlecht (T(-2.139), $p=0.034$).

- Die Mittelwertdifferenzen bilden die summierten Abweichungen der verschiedenen Mittelwerte zwischen den einzelnen Typen. Je grösser der Wert, desto deutlicher sind die Unterschiede bezüglich des Gewichts, das ein Kriterium in den Erwägungen erhält.

- Signifikante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen (N=378): Kritische Lebensereignisse im Lebenslauf: T(10.676), $p<0.000$; Bereits durchlaufene professionelle Interventionen: T(3.862), $p<0.000$; Aktuelle Familiensituation: T(7.244), $p<0.000$; Ethnische Herkunft: T(3.248), $p=0.002$; Kooperationsbereitschaft der Eltern: T(4.658), $p<0.000$; Selbstgefährdung: T(6.476), $p<0.000$; Jugendlerner in Schweiz sozialisiert: T(1.848), $p=.069$; Situation in der Schule/Ausbildung: T(7.581), $p=.000$; Alter: T(1.828), $p=.068$; Motivation sich selbst/seine Situation zu ändern: T(6.762), $p<0.000$; Fähigkeiten des Jugendlichen: T(6.666), $p<0.000$; Mangelnde Einsicht in das Unrecht: T(2.788), $p=0.007$; Fremdgefährdung: T(4.815), $p<0.000$; Art der Begehung der Straftat: T(2.395), $p=0.017$; Erfahrungen mit Fachpersonen: T(3.761), $p<0.000$; Frühkindliches Problemverhalten: T(4.402), $p<0.000$; Beziehung zu Gleichaltrigen: T(3.568), $p=0.001$; Entwicklungsdefizite: T(7.825), $p<0.000$; Einstellung Gesetz: T(2.346), $p=0.020$; Freizeitgestaltung: T(5.522), $p<0.000$; Kooperationsbereitschaft des Jugendlichen: T(5.177), $p<0.000$; Platzangebot in Institutionen: T(1.863), $p=0.067$.



Abbildung 1 legt dar, dass zwischen den beiden Gruppen vielfältige Unterschiede in der Gewichtung der angewandten Sanktionskriterien vorkommen. In den Bereichen „Kooperation und Einsicht“, „Problemverhalten“, „aktuelle Lebensumstände“ und „Eigenschaften und Erfahrungen“ des Jugendlichen, sind sämtliche Mittelwertunterschiede statistisch hoch signifikant. Dabei geht der Trend durchwegs in die Richtung, dass die unterschiedlichen Kriterien bei den als massnahmebedürftig eingeschätzten Jugendlichen jeweils eine grössere Rolle spielen als bei den Jugendlichen, gegen die eine Strafe verhängt wurde. Der richterliche Fokus liegt also bei der ersten Gruppe stärker auf der Persönlichkeit sowie auf den familiären und sozialen Lebensumständen, während insbesondere Merkmale der „Delinquenz“ und der „strukturellen Rahmenbedingungen“ weniger relevant sind. Darüber hinaus und als Tendenz werden auch der ethnischen Herkunft, dem Alter und der Frage, ob der Jugendliche in der Schweiz sozialisiert wurde, bei der Anordnung einer Massnahme vermehrt Rechnung getragen.

Was die Sanktionskriterien innerhalb der einzelnen Gruppe anbelangt, so fällt zunächst auf, dass bei den Jugendlichen, gegen die eine Strafe verhängt wurde, vorzugsweise deliktbezogene Faktoren und weniger Aspekte der Persönlichkeit oder Lebensumständen für den Entscheid massgebend sind. So gehören in dieser Gruppe vor allem die „Art der Straftat“ (Mw: 1.96) und die „Schwere der Straftat (Mw: 2.02), aber auch die „Art der Straftatbegehung“ (Mw: 2.59), zu den am stärksten gewichteten Kriterien. Eine gewisse Bedeutung kommt allerdings auch dem Alter (Mittelwert: 2.57) und der aktuellen Situation in Schule/Ausbildung (Mw: 2.72) zu. Umgekehrt werden bei den Jugendlichen, gegen die eine Massnahme angeordnet wurde, viel stärker täterbezogene statt tatbezogene Faktoren berücksichtigt. Das heisst zwar nicht, dass die Art der Straftat (Mw: 2.13) und Schwere der Straftat (Mittelwert: 2.02) keinen Einfluss auf die Sanktionsüberlegungen haben, allerdings bilden sie hier nur einen von mehreren Gesichtspunkten. Bezeichnenderweise ist jedoch die Art der Straftatbegehung (Mw: 2.23), worunter z.B. eine besondere Rücksichtslosigkeit der Tat oder eine gemeinschaftliche Tatbegehung zu verstehen ist, bei massnahmebedürftigen Jugendlichen von etwas grösserer Bedeutung. Was die Persönlichkeitsaspekte anbelangt, beeinflussen hauptsächlich die individuelle Veränderungsmotivation (Mw: 2.07) und die allgemeinen Fähigkeiten des Jugendlichen (Mw: 2.24) aber auch seine Entwicklungsdefizite (Mw: 2.51) den Massnahmenentscheid. Nicht weniger wichtig dafür sind hinsichtlich der familiären und sozialen Situation die Schul- oder Ausbildungssituation (Mw: 1.73), welche überhaupt am stärksten zum Tragen kommt, darüber hinaus auch die Familiensituation (Mittelwert: 2.04) und die Prävalenz kritischer Lebensereignisse (Mw: 2.04). Dazu ist auch der Grad der Selbstgefährdung (Mw: 2.75) und vermehrt noch die Fremdgefährdung (Mw: 2.58) ein Thema, was jedoch nicht bedeutet, dass diese Faktoren bei „Straffällen“ nicht auch von Belang sein könnten. Die geringer eingestufte Fremdgefährdung bzw. Gefährlichkeit von Jugendlichen, gegen die eine Strafe ausgesprochen wurde, hat wohl zu tun damit, dass in der vorliegenden Stichprobe Bagatelldelikte, d.h. entsprechend Strafen in Form persönlicher Leistungen von 2-3 Tagen Dauer dominieren, die in der Regel nicht auf eine besondere Selbst- oder Fremdgefährdung hinweisen.

Fasst man die dargestellten Befunde zusammen, so kommt man zum Schluss, dass der Zusammenhang zwischen den subjektiven Sanktionsüberlegungen und der beurteilten Straf- bzw. Massnahmebedürftigkeit durchaus konsistent ist. Das bedeutet auf der einen Seite, dass die Jugendrichter bzw. Jugendanwälte bei massnahmebedürftigen Delinquenten in stärkerem Masse die Persönlichkeit sowie die familiären und sozialen Lebensumstände berücksichtigen. Auf der andern Seite hängt das Strafmass bei Jugendlichen, gegen die eine Strafe verhängt werden soll, hauptsächlich von der Art und Schwere des begangenen Delikts ab. Wie bereits erläutert wurde, steht diese zweite Erkenntnis nicht direkt in Widerspruch zum Prinzip der Täterorientierung, da wohl angenommen werden darf, dass die urteilenden Personen auch in diesen Fällen nicht allein die Tat, sondern auch den Täter – im Sinne der gesetzlichen Massnahmepriorität – sehr wohl in den Blick genommen haben; weil aber keine Anzeichen einer Entwicklungsgefährdung bzw. einer besonderen Erziehungs- oder Therapiebedürftigkeit feststellbar waren, haben Persönlichkeit und Lebensumstände in den



Sanktionsüberlegungen weit weniger stark Einfluss genommen.¹⁸

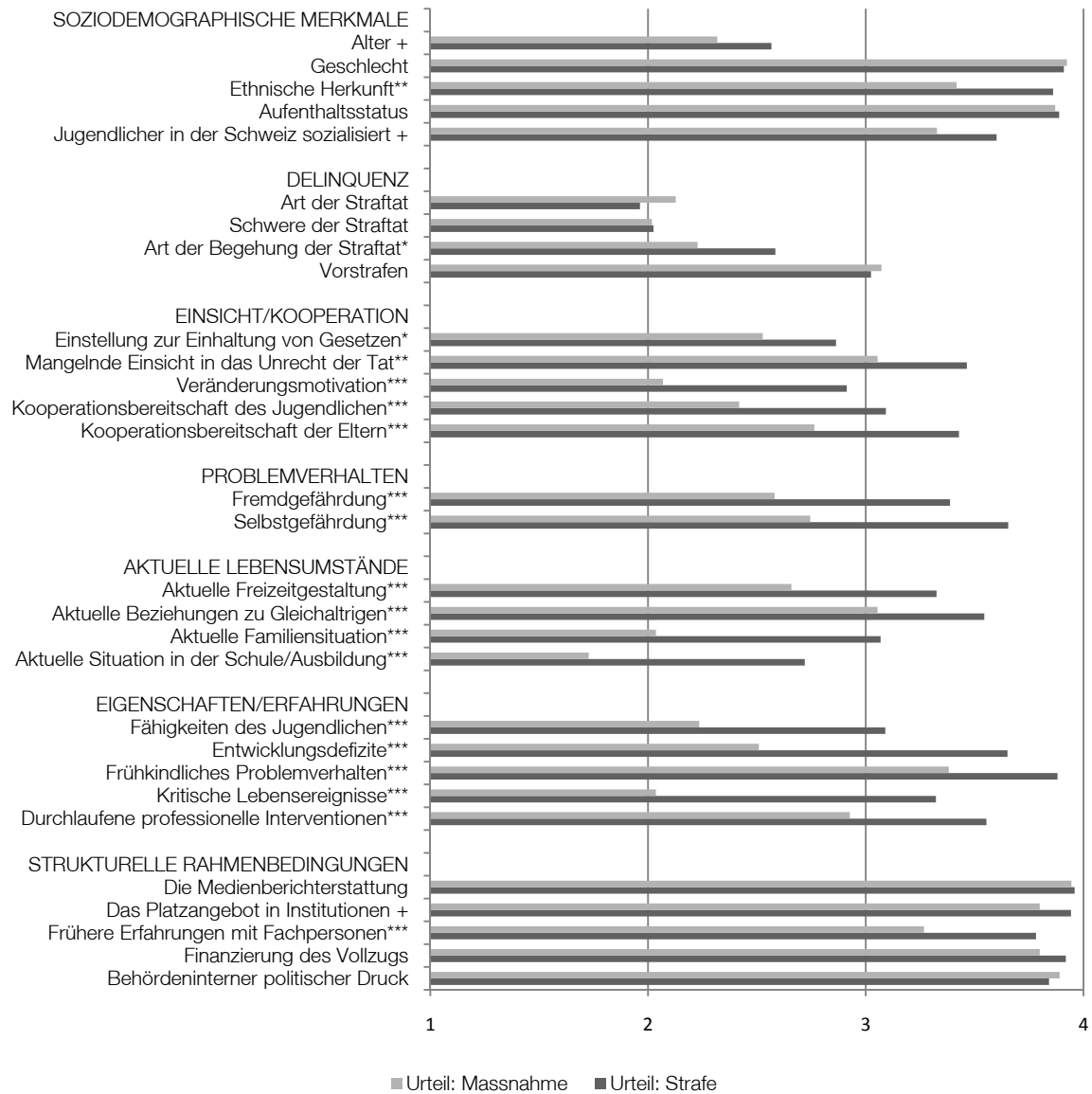


Abbildung 3: Sanktionskriterien und Straf- oder Massnahmebedürftigkeit (Mittelwertvergleich)

¹⁸ Gemäss Gürber et al. (2007: S. 6f) hat der Richter „bei der Auswahl der Sanktion stets zuerst zu prüfen, ob für den Täter eine Schutzmassnahme erforderlich sei“. Zwar werden jugendstrafrechtliche Verfahren oft mit einer Strafe abgeschlossen, was aber nicht darüber hinweg täuschen sollte, dass der Grundsatz des Vorrangs der Schutzmassnahmen vor den Strafen bewirkt, „dass eben in allen Untersuchungen Abklärungen zur Person des Täters gemacht werden müssen und dass das Ergebnis dieser Abklärungen durchaus auch auf die Strafen Auswirkungen hat. Denn auch bei den Strafen geht es nicht vorrangig um Tatvergeltung (vgl. BGE 94 IV 56, 57f.). Die zur Verfügung stehenden Strafen lassen vielmehr eine differenzierte, auf den einzelnen Täter passende Reaktion zu, immer mit dem Ziel, diesen konkreten Täter von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten.“



Zusammenhang der Risiko- und Schutzfaktoren mit der beurteilten Straf- oder Massnahmebedürftigkeit

Vorliegende Baseline-Studie sollte untersuchen, wie graduelle Unterschiede hinsichtlich der beurteilten Massnahmebedürftigkeit mit den Ausprägungen auf den Risiko- und Schutzfaktoren variieren bzw. ob sich Jugendliche mit verschiedenen jugendstrafrechtlichen Strafen und Massnahmen hinsichtlich ihrer Konstellationen von Risiko- und Schutzfaktoren unterscheiden. Allerdings sind wegen der relativ geringen Anzahl von interviewten Jugendlichen (n=155) die realisierten Fallzahlen in den verschiedenen Sanktionskategorien zu niedrig, um die für die Beantwortung dieser differenzierten Fragestellung erforderlichen statistischen Methoden anwenden zu können. Deshalb richtet sich das Erkenntnisinteresse nicht auf die *graduellen* Unterschiede zwischen Risiko- und Schutzfaktoren und beurteilter Massnahmebedürftigkeit (diese abgestuft nach Aufsicht, persönliche Betreuung oder Unterbringung etc.), sondern auf die grundlegendere Frage, inwieweit die besagten Faktoren variieren in Bezug auf die *kategoriale* Unterscheidung von beurteilter Straf- oder Massnahmebedürftigkeit der Jugendlichen. Dabei ist von 155 Jugendlichen gegen 125 Jugendliche eine Strafe (als einzige Sanktion) verhängt worden und bei 30 Jugendlichen eine Massnahme angeordnet worden (ggf. in Kombination mit einer Strafe). Aufgrund der grossen Unterschiede in der Gruppengrösse bzw. wegen der geringen Anzahl massnahmebedürftiger Jugendlicher sind der Aussagekraft der nachfolgenden Auswertungen allerdings Grenzen gesetzt.

Zuvor wurde deutlich gemacht, dass die urteilenden Personen jeweils unterschiedlich gewichtete Sanktionskriterien in ihre Erwägungen einbeziehen, je nachdem, ob in einem bestimmten Fall eine Strafe verhängt (bei n=oder eine Schutzmassnahme angeordnet wird. Weiter soll untersucht werden, ob diese subjektiven Entscheide auch in einem sachlogischen Zusammenhang stehen mit den „objektiven“ Ausprägungen auf den Risiko- und Schutzfaktoren der straffällig gewordenen Jugendlichen. Das heisst, ob letztlich das Entscheidungshandeln der Jugendrichter und Jugendanwälte – im Sinne des gesetzlichen Erziehungsauftrages – durch die besonderen Merkmale der Persönlichkeit und Lebensumstände des straffällig gewordenen Jugendlichen geleitet ist oder nicht. Wenn dem so wäre, müssten sich zwischen den beiden Gruppen von straf- und massnahmebedürftigen Jugendlichen statistisch signifikante Unterschiede hinsichtlich ihrer untersuchten Risiko- und Schutzfaktoren finden lassen.

Allgemein geht als wichtige Erkenntnis aus der vergleichenden Datenanalyse der Befragung der Urteilenden und der Angeschuldigten hervor, dass die subjektiv beurteilte Straf- oder Massnahmebedürftigkeit tatsächlich in vielen Bereichen in einem sachlogischen Zusammenhang steht mit den Ausprägungen der Risiko- und Schutzfaktoren der Jugendlichen. Um diesen Befund verständlicher zu machen, sollen die statistisch signifikanten Unterschiede zwischen der Gruppe der von den Jugendrichtern bzw. Jugendanwälten als „Straffälle“ (abgekürzt mit „S“) respektive „Massnahmefälle“ (abgekürzt mit „M“) eingeschätzten Delinquenten anhand der folgenden Abbildung 4 präzisiert werden. Wie bereits erklärt, sind darin jeweils die Mittelwerte der verschiedenen Ausprägungen der Risiko- und Schutzfaktoren für die beiden Gruppen dargestellt. Die verwendeten Itemskalen wurden normiert auf ein Intervall zwischen null und eins, sodass der Wert 0.5 eine neutrale, d.h. weder positive noch negative Ausprägung meint. Für die Feststellung statistisch signifikanter Unterschiede zwischen den Mittelwerten wurde der Mann-Whitney-U-Test verwendet.¹⁹

¹⁹ Signifikante Unterschiede zwischen beiden Gruppen: Positiv gegenüber Gesetzesgeltung: T(2.472), p=.015; Negativ gegenüber Gesetzesbefolgung: T(-3.059), p=.003; Vertrauen in die Polizei: T(3.762), p=.000; Positive Einstellung zu Gewalt: T(-1.688), p=.093; Generalisiertes Misstrauen: T(-3.557), p=.000; Selbstkonzept: Aggressiv: T(-2.712), p=.010; Selbstkonzept: Leichtsinig: T(-2.304), p=.023; Selbstkontrolle: Impulsivität: T(-2.215), p=.028; Selbstkontrolle: Temperament: T(-3.335), p=.001; Selbstkontrolle: Selbstbezogenheit: T(-1.657), p=.099; Problem mit Belohnungsaufschub: T(-1.776), p=.078; Relevanz Sensation-Seeking: T(-2.666), p=.011.

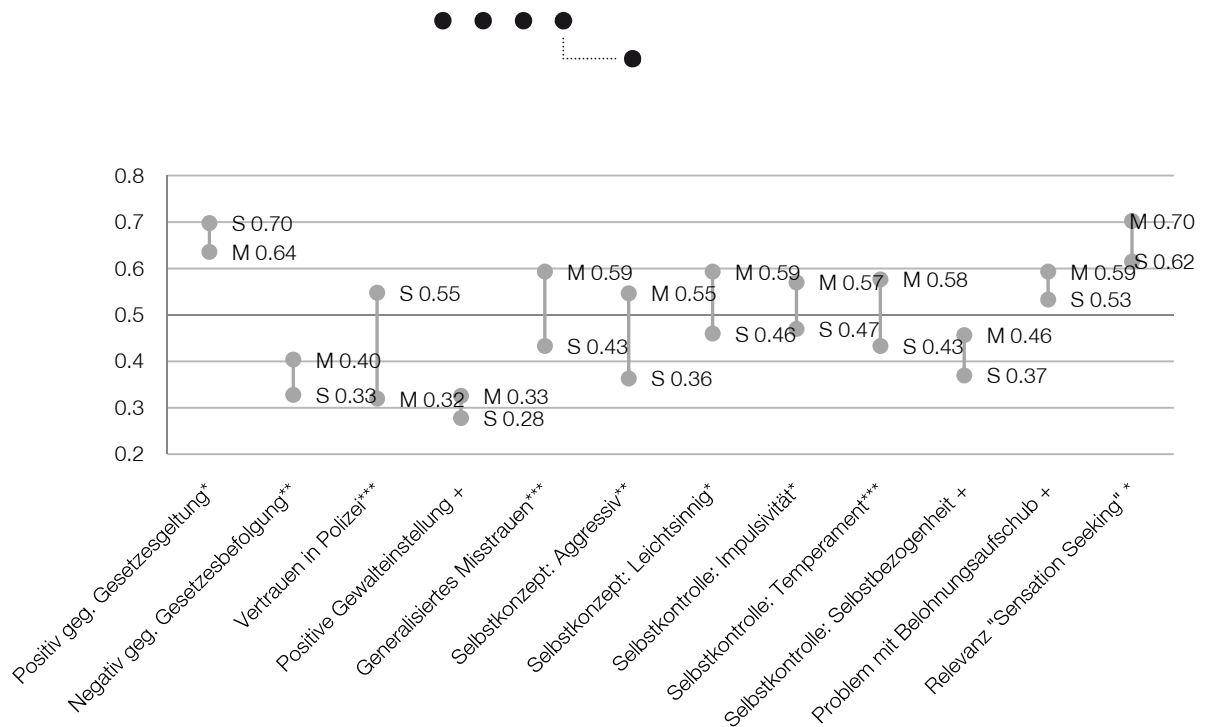


Abbildung 4 Unterschiede Risiko-/Schutzfaktoren nach beurteilter Straf- oder Massnahmebedürftigkeit

Hinsichtlich ihrer subjektiven Einstellungen zeichnen sich als massnahmebedürftig beurteilte Jugendliche aus durch eine etwas weniger positive Einstellung gegenüber der Gesetzesgeltung (M: 0.70; S: 0.64) und einer negativeren Einstellung gegenüber der Gesetzesbefolgung (M: 0.40; S: 0.33), weiter durch eine positivere Einstellung gegenüber Gewalt (M: 0.33; S: 0.40) und einer etwas negativeren Einstellung (bzw. Misstrauen) gegenüber sozialen Beziehungen im Allgemeinen (M: 0.59; S: 0.43), während die mit einer Strafe bedachten Jugendlichen sogar eine leicht positive Einstellung aufweisen. Dieses Muster wiederholt sich ausgeprägter noch beim Vertrauen in die Polizei: Während die „Straffälle“ eine neutrale bzw. sogar leicht positive Einstellung haben, zeichnen sich die massnahmebedürftigen Jugendlichen durch eine eher negative Haltung gegenüber dieser Berufsgruppe aus (M: 0.32; S: 0.55).

Statistisch signifikante Unterschiede finden sich auch bezüglich der individuellen Selbstkontrolle der Jugendlichen. Im Vergleich zu „Straffällen“, deren jeweiligen Ausprägungen *unter* dem neutralen Skalenwert liegen, weisen massnahmebedürftige Delinquenten eine leicht positive Impulsivität (M: 0.57; S: 0.47) und ein erhöhtes Temperament (M: 0.57; S: 0.47) auf. Für beide Gruppen charakteristisch ist eine leichte Neigung zu Sensation-Seeking (M: 0.70; S: 0.62) bzw. Realisierung kurzfristiger Bedürfnisse gegenüber längerfristigen Zielen („Belohnungsaufschub“; M: 0.59; S: 0.53), wobei die als massnahmebedürftig eingestuft Jugendlichen jeweils stärkere Tendenzen aufweisen. Zudem kennzeichnet sie eine etwas höhere Selbstbezogenheit (M: 0.46; S: 0.37), allerdings sind zu diesem Punkt beide Gruppen leicht unter dem Neutralwert. Fasst man diese Befunde zusammen, ergibt sich eine leicht verringerte Selbstkontrolle der als massnahmebedürftig beurteilten Jugendlichen.

Das Selbstkonzept dieser Jugendlichen zeichnet sich aus durch eine leicht erhöhte Tendenz zu Aggression (M: 0.55; S: 0.36) und leichtsinnigem Verhalten (M: 0.59; S: 0.46). Im Unterschied dazu sind diese Verhaltensweisen für die als strafbedürftig beurteilten Jugendlichen eher weniger zutreffend, d.h. deren Ausprägungen liegen jeweils unter dem Neutralwert. Im Übrigen können allerdings keine statistisch signifikanten Unterschiede im Selbstkonzept (vgl. dessen Dimensionen in Aeberhard (2008), festgestellt werden.

Zudem ist bei von den urteilenden Personen als massnahmebedürftig eingestuft Jugendlichen ein stärkeres Problemverhalten in Bezug auf den Konsum sogenannt „harter Drogen“ festzustellen. Es finden sich hier deutlich mehr Jugendliche, die in ihrem Leben bereits einmal Drogen wie Kokain, Heroin, Ecstasy, Speed



oder Amphetamine konsumiert haben (33.3%), als bei den Jugendlichen, gegen die eine Strafe verhängt wurde (10.5%). Da die Fallzahlen tief sind, ist allerdings bei der Interpretation dieser Anteile Vorsicht geboten. Ein weiterer auffälliger Verhaltensaspekt von massnahmebedürftigen Jugendlichen ist ihr problematischer Umgang mit Geld: Sie haben tendenziell häufiger Schulden (37.9%) als jene der anderen Gruppe (21.5%) und geben an, dass sie im Vergleich zu dieser auch häufiger mehr Geld ausgeben, als sie sich eigentlich leisten könnten („manchmal“ versus „selten“). Ausserdem finden sich mit der höheren Anzahl abgebrochener Ausbildungen auch Hinweise darauf, dass ihr bisheriger Bildungsweg problematischer verlaufen ist als jener der Jugendlichen, gegen die eine Strafe verhängt wurde (Mittelwerte=0.36 bzw. 0.07). Es ist deshalb anzunehmen, dass grundsätzlich auch ihre zukünftigen Bildungschancen geringer einzuschätzen sind.

Was Umfang und Qualität ihrer sozialen Beziehungen anbelangt, finden sich indes keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Gruppen: Das Aufwachsen in einem Familien- oder Einelternhaushalt bzw. einer Patchworkfamilie, das Vorhandensein elterlicher Betreuung/Aufsicht, die emotionale Distanz zu Familie oder Peers sowie das Vorkommen von Konflikten mit denselben, ist in beiden Gruppen sehr ähnlich ausgeprägt. Vor dem Hintergrund der aufgeführten Faktoren ergeben sich sehr wohl plausible Anhaltspunkte dafür, dass das Entscheidungshandeln der urteilenden Personen hinsichtlich der beurteilten Straf- oder Massnahmebedürftigkeit eines Jugendlichen sich tatsächlich an dessen individueller Problemlage orientiert. Da aufgrund der geringen Fallzahlen nur sehr grob zwischen beurteilter Straf- und Massnahmebedürftigkeit unterschieden werden konnte und deshalb der Zusammenhang zwischen individuellen Risiko- und Schutzfaktoren und spezifischen Sanktionsarten unterbeleuchtet bleibt, relativiert sich allerdings die Aussagekraft der vorgestellten Befunde.



Tabellenverzeichnis

| | |
|---|---|
| Tabelle 1 Verteilung nach gesetzlichen Sanktionskriterien (Fortsetzung siehe nächste Seite) | 3 |
| Tabelle 2 Delinquenztypen und beurteilte Straf oder Massnahmebedürftigkeit | 5 |
| Tabelle 3 Zwölf-Monate-Inzidenz der erfassten jugendstrafrechtlichen Urteile | 5 |
| Tabelle 4 Anzahl Urteile (Lebenszeitinzidenz) nach gesamter Stichprobe und Delinquenztypen | 6 |
| Tabelle 5 Sanktionsintensität | 7 |
| Tabelle 6 Anwendung des Dualismus nach gesamter Stichprobe und Delinquenztypen (Referenzurteil) | 8 |



Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1 Durchschnittliches Gewicht der abgefragten Sanktionskriterien | 10 |
| Abbildung 2 Einschätzungen der Sanktionskriterien nach Delinquenztyp | 14 |
| Abbildung 3: Sanktionskriterien und Straf- oder Massnahmebedürftigkeit (Mittelwertvergleich)..... | 17 |
| Abbildung 4 Unterschiede Risiko-/Schutzfaktoren nach beurteilter Straf- oder Massnahmebedürftigkeit..... | 19 |



Literaturverzeichnis

- Aeberhard, M. (2008). *Erhebungsinstrumente und Datenaufbereitung. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr. 3.* Bern: Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit.
- Gürber, H., Hug, C., & Schläfli, P. (2007). Basler Kommentar tzm Strafgesetzbuch. In M. A. Niggli & H. Wiprächtiger (Eds.), *Band 1: JStG.* Basel.
- Urwyl, C. (2009). *Ergebnisse zur Verfahrenspraxis in der Jugendstrafrechtspflege. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr. 6.* Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Aeberhard, M. (2008). *Erhebungsinstrumente und Datenaufbereitung. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr. 3.* Bern: Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit.
- Gürber, H., Hug, C., & Schläfli, P. (2007). Basler Kommentar tzm Strafgesetzbuch. In M. A. Niggli & H. Wiprächtiger (Eds.), *Band 1: JStG.* Basel.
- Urwyl, C. (2009). *Ergebnisse zur Verfahrenspraxis in der Jugendstrafrechtspflege. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr. 6.* Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.